

## Tourismus in der Landwirtschaft

### 1 Zweck

Diese Brandschutzerläuterung der Gebäudeversicherung Bern (GVB) zeigt sinngemässe Lösungen der brandschutztechnischen Anforderungen für die Beherbergung von Personen in landwirtschaftlichen Betrieben.

### 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Brandschutzerläuterung gilt für die Beherbergung von maximal 14 Personen (Erwachsene und Kinder) pro Gebäude in landwirtschaftlichen Betrieben.

- a) Unter landwirtschaftlichem Tourismus wird grundsätzlich die Beherbergung von Personen ohne Einrichtung von festen Liegestellen (Schlafen im Stroh) verstanden.
- b) Baulich abgetrennte Schlafräume erfordern weitergehende Brandschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Für die Beherbergung von 15 und mehr Personen gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Beherbergungsbetriebe gemäss den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

<sup>3</sup> Der Betreiber und die Benutzenden sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzauflagen eingehalten werden.

### 3 Bewilligungsverfahren, Feuerschau

<sup>1</sup> Die Beherbergung von 15 und mehr Personen in landwirtschaftlichen Betrieben ist bewilligungspflichtig im Sinne des Brandschutzes<sup>1</sup>. Bewilligungsbehörde ist das Regierungsstatthalteramt.

<sup>2</sup> Die GVB legt die erforderlichen Brandschutzauflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens fest.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen teilt der Betreiber der Gemeindebaupolizeibehörde den Abschluss der Arbeiten mit dem Formular „SB2 Selbstdeklaration Baukontrolle 2“ mit.

<sup>4</sup> Bei Feuerschauen teilt der Betreiber die Mängelbehebung der GVB schriftlich mit.

<sup>5</sup> Die GVB behält sich Bau- und Abnahmekontrollen vor.

## 4 Brandschutztechnische Anforderungen

### 4.1 Bauliche Massnahmen

<sup>1</sup> Der Schlafräum ohne feste Liegestellen (Schlafen im Stroh) muss sich auf gleicher Ebene wie der Scheunenbereich und möglichst nahe bei einem Ausgang befinden, der direkt ins Freie führt.

<sup>2</sup> Baulich abgetrennte Schlafräume müssen einen direkten Ausgang ins Freie aufweisen. Führen die Ausgänge nicht direkt ins Freie, sind weitergehende Brandschutzmassnahmen notwendig. Schlafräume sind ebenerdig oder höchstens ein Geschoss über Terrain anzuordnen. Treppen und Podeste sind sicher begehbar und möglichst gradläufig auszuführen (keine gewendelten Treppen). Die maximale Fluchtweglänge im Raum und bis ins Freie darf höchstens 20 Meter betragen.

<sup>3</sup> Fluchtwege dürfen nicht durch Hindernisse wie Maschinen, Anhänger, Lagergut verstellt sein. Türen in Fluchtwegen müssen ohne Schlüssel von innen leicht geöffnet werden können.

---

<sup>1</sup> Gemäss Raumplanungsgesetz sind Angebote für das Schlafen im Stroh als nicht landwirtschaftlicher Nebenbetrieb bereits ab der ersten Schlafstelle baubewilligungspflichtig.

## **4.2 Technische Massnahmen**

### **4.2.1 Sicherheitsbeleuchtung**

- <sup>1</sup> Im Schlafraumbereich muss eine geeignete, tragbare Sicherheitsleuchte mit Akkumulator, die am Netz angeschlossen ist, installiert sein. Sofern keine elektrische Versorgung vorhanden ist, müssen Taschenlampen zur Verfügung gestellt werden (im Minimum eine Lampe für 4 Personen).
- <sup>2</sup> Provisorische elektrische Installationen für Beleuchtungen (z.B. Scheinwerfer) sind nicht zugelassen.

### **4.2.2 Löscheinrichtung**

- <sup>1</sup> Ist fliessendes Wasser vorhanden, ist mindestens ein Gartenschlauch mit genügender Länge bereitzuhalten, um den gesamten Bereich der Schlafstellen zu erreichen. Dieser Schlauch muss dauernd an die hauseigene Wasserleitung angeschlossen und gut zugänglich sein.
- <sup>2</sup> Sofern im Bereich der Schlafstellen kein fliessendes Wasser vorhanden ist, sind geeignete Löschgeräte wie Handfeuerlöscher oder Eimerspritze bereitzustellen.

## **4.3 Organisatorische Massnahmen**

- <sup>1</sup> Der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen. Er hat die Gäste über die Brandgefahren zu informieren sowie über das Verhalten im Brandfall zu instruieren.
- <sup>2</sup> Zur Vermeidung von Gärungsrisiken durch Futter ist der Schlafraum genügend zu belüften.
- <sup>3</sup> Das Tragwerk sowie die Beleuchtungskörper müssen entstaubt sein und dürfen keine Spinnennetze aufweisen.
- <sup>4</sup> Die Verwendung von Kochgeräten, Grills oder anderen Wärme erzeugenden Geräten (z.B. Heizaggregate) ist innerhalb und in der Nähe der Scheune untersagt.
- <sup>5</sup> Ausserhalb des Gebäudes, in der Nähe der Scheunentüre sind Wassereimer für Raucherabfälle aufzustellen.
- <sup>6</sup> In unmittelbarer Nähe von Gebäuden (30 Meter ab Fassade) darf kein offenes Feuer entfacht werden. Wird in weiterer Entfernung Feuer angefacht, muss dieses bis zum vollständigen Erlöschen überwacht werden.

## **5 Beschilderung**

- <sup>1</sup> Der Hauptaussgang aus dem Schlafraum und allfällige zusätzliche Notausgänge sind durch nachleuchtende Schilder zu kennzeichnen.
- <sup>2</sup> An der Scheunentüre und in der Nähe des Schlafraumbereichs sind Rauchverbots-Schilder gut sichtbar anzubringen.
- <sup>3</sup> Im Schlafraum sind die Regeln über das Verhalten im Brandfall gut sichtbar anzubringen.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.

Es gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.